

Telefon: 09571/18-0 Vermittlung	Telefax: 09571/18-300	Internet: www.landkreis-lichtenfels.de	E-Mail: info@landkreis-lichtenfels.de
------------------------------------	--------------------------	---	--

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung – Testpflicht für Beschäftigte in Altenheimen und Seniorenresidenzen sowie Pflege- und Behinderteneinrichtungen	37
Vollzug der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Änderung des Inzidenzbereichs	38

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung – Testpflicht für Beschäftigte in Altenheimen und Seniorenresidenzen sowie Pflege- und Behinderteneinrichtungen

Das Landratsamt Lichtenfels erlässt auf Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und § 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) i.V.m. § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Aufgrund der Überschreitung des 7-Tage-Inzidenzwertes von 100 an drei aufeinander folgenden Tagen im Landkreis Lichtenfels besteht für die Beschäftigten in
 - vollstationären Einrichtungen der Pflege gemäß § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,
 - Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden,
 - Altenheimen und Seniorenresidenzen

ab **16. März 2021** an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche, an denen die Beschäftigten zum Dienst eingeteilt sind, eine Testpflicht auf das Coronavirus SARS-CoV-2.

2. Die Anordnung gilt solange, bis die 7-Tage-Inzidenz von 100 im Landkreis Lichtenfels an drei aufeinander folgenden Tagen unterschritten wird. Die Aufhebung der Testpflicht wird amtlich bekannt gemacht.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, somit am **16. März 2021**.

Hinweise:

1. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.
2. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.
Die Allgemeinverfügung mit ihrer Begründung kann während der üblichen Dienstzeiten im Amtsgebäude des Landratsamtes Lichtenfels, Zimmer Nr. 253, Kronacher Str. 30, 96215 Lichtenfels, eingesehen werden.
3. Verstöße gegen Ziffer 1. dieser Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 i.V.m. Abs. 2 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 25.000,00 € geahndet werden kann.
4. Die sonstigen Vorschriften der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen

sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Anordnungen auf Basis des § 28 Abs. 1 IfSG sind gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Wegen der sofortigen Vollziehbarkeit kraft Gesetzes hat eine Klage gegen die Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO). Das bedeutet, dass die Anordnungen auch dann befolgt werden müssen, wenn Klage erhoben wird. Beim Landratamt Lichtenfels kann die Aussetzung der sofortigen Vollziehung bzw. bei dem in der vorgenannten Rechtsbehelfsbelehrung genannten Gericht die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden, § 80 Abs. 4 und 5 VwGO.

Lichtenfels, 15. März 2021

Meißner
Landrat

Vollzug der 12. Bayerischen Infektionsschutz-
maßnahmenverordnung
(12. BayIfSMV);
Änderung des Inzidenzbereichs

Bekanntmachung

Nach der 12. BayIfSMV sind bestimmte Regelungen an die Voraussetzung geknüpft, dass die nach § 28a Abs. 3 Satz 12 Infektionsschutzgesetz (IfSG) festgelegte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) oberhalb oder unterhalb bestimmter Werte liegen (Über- bzw. Unterschreitungen).

Für den Landkreis Lichtenfels gelten seit Inkrafttreten der 12. BayIfSMV die Regelungen, die an die Voraussetzungen geknüpft sind, dass die 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 liegt.

Wird der Wert der 7-Tage-Inzidenz, an dessen Überschreiten oder Nichtüberschreiten Regelungen der 12. BayIfSMV unmittelbar geknüpft sind, an drei aufeinander folgenden Tagen überschritten oder nicht mehr überschritten, ist dies unverzüglich amtlich bekannt zu machen (§ 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV).

Der 7-Tage-Inzidenz-Wert überschritt im Landkreis Lichtenfels von 12. März 2021 bis 14. März 2021, somit an drei aufeinander folgenden Tagen den Wert von 100. Es gelten ab dem zweiten Tag nach Vorliegen der Voraussetzungen, somit zum **16. März 2021, 00:00 Uhr** die Regelungen, die an eine Überschreitung des Inzidenzwertes von 100 geknüpft sind (§ 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV).

Dies sind nachfolgend:

- **Kontaktbeschränkung**
Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur gestattet, mit den Angehörigen des eigenen Hausstandes sowie zusätzlich einer weiteren Person. Zulässig ist ferner die wechselseitige, unentgeltliche, nicht geschäftsmäßige Beaufsichtigung von Kindern unter 14 Jahren in festen, familiär oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften, wenn sie Kinder aus höchstens zwei Hausständen umfasst (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV).
- **Sport**
Hinsichtlich der Sportausübung ist nur kontaktfreier Sport unter Beachtung der Kontaktbeschränkung nach § 4 Abs. 1 erlaubt, die Ausübung von Mannschaftssport ist untersagt (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV).
- **Handels- und Dienstleistungsbetriebe**
Die Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr für Handels-, Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe ist untersagt (§ 12 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV). Ausgenommen sind der Lebensmittelhandel inkl. Direktvermarktung, Lieferdienste, Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Fahrradwerkstätten, Banken und Sparkassen, Pfandleihhäuser, Filialen des Brief- und Versandhandels, Reinigungen und Waschsaloons, Blumenfachgeschäfte, Gartenmärkte, Gärtnereien, Baumschulen, Baumärkte, der Verkauf von Presseartikeln, Versicherungsbüros, Buchhandlungen, Tierbedarf und Futtermittel und sonstige für die tägliche Versorgung unverzichtbare Ladengeschäfte des Großhandels (§ 12 Abs. 1 Satz 2 der 12. BayIfSMV). Die Vorgaben an die Belange des Infektionsschutzes und den Hygienestandards müssen erfüllt sein (§ 12 Abs. 1 Satz 4 der 12. BayIfSMV).
- **Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung**
Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sind in Präsenzform untersagt (§ 20 Abs. 1 Satz 5 der 12. BayIfSMV). Hiervon ausgenommen sind Erste-Hilfe-Kurse und die Ausbildung von ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Technischen Hilfsdienstes (§ 20 Abs. 3 Satz 1 der 12. BayIfSMV).
- **Angebote der Erwachsenenbildung nach dem Bayerischen Erwachsenenbildungsfördergesetz und vergleichbare Angebote anderer Träger sowie sonstige außerschulische Bildungsangebote**
Angebote der Erwachsenenbildung nach dem Bayerischen Erwachsenenbildungsfördergesetz und vergleichbare Angebote anderer Träger sowie sonstige außerschulische Bildungsangebote sind in Präsenzform untersagt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 Satz 5 der 12. BayIfSMV).
- **Instrumental- und Gesangsunterricht**
Der Instrumental- und Gesangsunterricht in Präsenzform ist untersagt (§ 20 Abs. 4 Satz 2 der 12. BayIfSMV).

- Kulturstätten
Kulturstätten (Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und vergleichbare Kulturstätten sowie zoologische und botanische Gärten) sind geschlossen (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 der 12. BayIfSMV).
- Nächtliche Ausgangssperre
Von 22.00 Uhr bis 05.00 Uhr ist der Aufenthalt außerhalb einer Wohnung untersagt (nächtliche Ausgangssperre, § 26 der 12. BayIfSMV), es sei denn, dies ist begründet auf Grund
 1. eines medizinischen oder veterinärmedizinischen Notfalls oder andere medizinische unaufschiebbare Behandlungen,
 2. der Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten oder unaufschiebbarer Ausbildungszwecke,
 3. Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts,
 4. der unaufschiebbaren Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen und Minderjähriger,
 5. der Begleitung Sterbender,
 6. von Handlungen zur Versorgung von Tieren oder
 7. von ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Gründen.

Eine Änderung des Inzidenzbereichs ist erst wieder möglich, wenn an drei aufeinander folgenden Tagen eine Unterschreitung des 7-Tage-Inzidenzwertes unter 100 vorliegt. Dies ist amtlich bekanntzumachen.

Lichtenfels, 15. März 2021

Meißner
Landrat

Landratsamt Lichtenfels
Christian Meißner
Landrat

